

Benutzungsordnung für das Freizeitzentrum Hardtsee in Ubstadt-Weiher

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 28 (2) des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) wird nachfolgende Benutzungs- und Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung und allgemeine Information

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in und um das Freizeitzentrum Hardtsee. Die Besucher und Gäste sollen am Hardtsee Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung dieser Verordnung liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.

Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer und Gäste, nachfolgend Benutzer genannt, verbindlich. Bei Vereins-, Gemeinschafts- oder Schulveranstaltungen ist der jeweilige Gruppenverantwortliche (z. B. Jugendleiter, Lehrer, Übungsleiter...) für die Beachtung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 2

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die gesamte Wasserfläche des Hardtsees mit allen dazugehörigen Strand-, Liege-, Spiel-, Regenerations- und Naturschutz- und Förderbereichen sowie für das gesamte Gelände des Freizeitentrums Hardtsee, inklusive dessen Campingplatz und Außenanlagen wie Parkplätze, Wege und Zufahrten.

Der Geltungsbereich und die Einzelheiten sind aus dem beiliegenden Plan zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Allgemeine Regelung

1. Grundsätzliches

- 1.1. Hausherr ist die Gemeinde Ubstadt-Weiher. Deren Mitarbeiter üben das Hausrecht aus, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 1.2. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Missbräuchliche Benutzung, schuldhaft und bewusste Verunreinigungen oder Beschädigungen, Gefährdung von Sicherheit und Ordnung sowie Ruhestörungen werden zur Anzeige gebracht und können mit einem Haus- und Platzverbot und einer Geldbuße geahndet werden.
- 1.3. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere dürfen sportliche Übungen und Spiele nur so durchgeführt werden, dass eine Gefährdung oder Belästigung anderer Gäste nicht besteht.

2. Tägliche Öffnungszeiten

- 2.1. Bade- und Freizeitbereich: 8.00 Uhr bis 21.30 Uhr
- 2.2. Campingplatz: 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- 2.3. Außerhalb dieser Zeit ist der Aufenthalt nur den bei der Platzverwaltung angemeldeten Campinggästen, den Anglern zur Ausübung des Angelsports sowie den Vereinsmitgliedern der am Hardtsee anliegenden Vereine, auf deren Vereinsgelände, erlaubt.

§ 4

Gemeingebrauch

1. Erlaubnisse

Baden, Boot fahren, Surfen, Tauchen und Angeln ist am/im See nur in den jeweils für diese Nutzungen speziell vorgesehenen Wasserflächen erlaubt. Die Einteilung und Abgrenzung der Wasserflächen ist für die einzelnen Nutzungsarten dem Plan, der dieser Verordnung beiliegt, zu entnehmen.

2. Beschränkungen

- 2.1. Die Gemeinde behält sich vor, die Zahl der Bootfahrer, Surfer, Angler und Taucher, die den See benutzen, zu beschränken, wenn dies aufgrund zu großer Anzahl und damit verbundener Gefahren erforderlich wird (z. B. Regatten, div. Veranstaltungen).
- 2.2. Ferngesteuerte Modellboote (mit Elektromotor) dürfen lediglich außerhalb des Badebetriebs benutzt werden.
- 2.3. Für das Tauchen ist eine schriftliche „Tauchsportgenehmigung“ der Platzverwaltung erforderlich.
- 2.4. Das Grillen mit Holzkohle betriebenen, handelsüblichen Grills (ausgenommen Einmalgrills) ist nur in der ausgewiesenen Grillzone, erlaubt.
- 2.5. Das Grillen mit Gas betriebenen, handelsüblichen Grills ist lediglich auf den Campingparzellen und den Vereinsgeländen erlaubt.
- 2.6. Fernsehgeräte, Musikinstrumente sowie alle Geräte der Unterhaltungselektronik sind so zu betreiben, dass die Nachbarschaft in keiner Weise in ihrer Ruhe gestört wird.
- 2.7. Die vorhandenen Umkleide- und Toilettenräume müssen von den Besuchern genutzt werden.

3. Verbotene Handlungen

- 3.1. Der Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten gem. § 3Abs. 2.3 dieser Verordnung,
- 3.2. das Befahren des Gewässers mit Wasserfahrzeugen, die mit einem Verbrennungs- oder Elektromotor angetrieben werden (ausgenommen Rettungsboote und Wasserfahrzeuge des Kieswerkbetreibers, zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten),
- 3.3. das Befahren des Hardtsees mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung (ausgenommen Rettungsboote und Wasserfahrzeuge des Kieswerkbetreibers, zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten),
- 3.4. das Betreiben von ferngesteuerten Modellen mit Verbrennungsmotor,
- 3.5. das Betreten, Baden oder Boot fahren/Surfen/Segeln (auch Schlauchboote) auf/in dem im Plan mit „Förderbereich“ und „Regenerationsbereich“ ausgewiesene Seeteil (ausgenommen Rettungsboote und Wasserfahrzeuge des Kieswerkbetreibers, zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten),
- 3.6. das Fahrradfahren bei Badebetrieb auf und im Bereich der Liegewiesen und Wege entlang des Badestrandes,
- 3.7. das Mitführen und der Konsum von branntweinhaltigen Getränken, sofern diese nicht vom Gastronomiebetreiber verkauft wurden. Ausgenommen hiervon sind die Camping- und Vereinsgelände,
- 3.8. das Mitführen und der Gebrauch von Wasserpfeifen. Ausgenommen hiervon sind die Campingparzellen,
- 3.9. das Mitführen und der Gebrauch von Einmalgrills,
- 3.10. das Betreiben von Holzkohlegrills bei starkem Wind (Funkenflug),
- 3.11. das Betreiben gasbetriebener Grills außerhalb der Campingparzellen oder der Vereinsgelände,
- 3.12. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen,
- 3.13. das Fahren von motorisierten Fahrzeugen innerhalb der Freizeitanlage (mit Ausnahme der Camper im Campingplatzbereich),
- 3.14. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
- 3.15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- 3.16. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der Feuerstellen des Jugendzeltplatzes und des Zeltplatzes „Weiherer Bucht“,
- 3.17. das Halten, Mitbringen und Laufenlassen von Tieren sowie das Reiten,
- 3.18. das Füttern von Tieren - insbesondere der Wasservögel,
- 3.19. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb der speziell hierfür ausgewiesenen Flächen,
- 3.20. das Betreten der Uferböschungen außerhalb des öffentlichen Badestrandes,
- 3.21. der Aufenthalt und das Baden ohne übliche Badebekleidung
- 3.22. das Hineinspringen in den See von erhöhten Standpunkten aus (Bodenberührung),
- 3.23. andere Badegäste ins Wasser zu stoßen, sie beim Baden zu behindern oder unterzutau-chen,
- 3.24. das Betreten, Tauchen und das Benutzen des Sees, sofern eine Eisfläche den See be- deckt, sowie
- 3.25. die Körperreinigung und das Reinigen von Gegenständen im See.

4. Vorsichtsmaßnahmen

Über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus haben die Benutzer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

- 4.1. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- 4.2. die Beschädigung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, der Ufer und von Anlagen jeder Art sowie
- 4.3. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Die Benutzer des Sees haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, belästigt oder gestört wird.

5. Besondere Regelungen für den Umgang mit Wasserfahrzeugen

- 5.1. Mit allen Wasserfahrzeugen muss ein Abstand vom Ufer, von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln von mindestens 20 Metern eingehalten werden (ausgenommen Rettungsboote und Wasserfahrzeuge des Kieswerkbetreibers, zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten).
- 5.2. Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten und Surfern nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden.
- 5.3. Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (vom 1. Mai 1995, BGBl. I S. 734) zu beachten.
- 5.4. Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote und Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelbootes bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

6. Hinweise

- 6.1. 24-Stunden-Notrufmöglichkeit an den beiden Eingangsgebäuden (Notrufsprechstelle/Münztelefon)
- 6.2. Kleinkinder aus Sicherheitsgründen nicht unbeaufsichtigt am- oder im Wasser spielen lassen
- 6.3. Auf folgende Gefahren wird besonders aufmerksam gemacht:
 - a) Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab, die Wassertiefe beträgt bis zu 17 Metern.
 - b) Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
 - c) Es muss mit plötzlichen Untiefen gerechnet werden.
 - d) Stark unterschiedliche Wassertemperaturen (kalte Strömungen) können Panikzustände verursachen.
 - e) Je nach Wasserstand bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, welche vom ehemaligen Baggerbetrieb herrühren, oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
 - f) Schlingpflanzen vermögen Schwimmer zu gefährden und Panik zu verursachen.
- 6.4. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen, sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und der Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet. Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen, sowie alkoholisierte Personen, wenn diese sich störend, selbst- oder fremdgefährdend verhalten.
- 6.5. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Freizeitanlage nur in Begleitung Erwachsener aufsuchen.
- 6.6. Das Angeln ist nur mit einem gültigen Fischereischein und einer Angelberechtigungskarte erlaubt und während des Badebetriebs im Aufenthaltsbereich von Schwimmern, Badegästen und Wassersportlern verboten. Die weiteren Bestimmungen sind dem Pachtvertrag mit dem Fischerverein zu entnehmen.
- 6.7. Fundsachen müssen beim Betriebspersonal abgegeben werden. Badeartikel wie z. B. Handtücher, Flossen, Schwimmhilfen oder Strandmatten werden bis zum Ende des jeweiligen Fundjahres am Freizeitzentrum aufbewahrt. Mit Ablauf des Fundjahres werden diese Fundsachen entsorgt. Alle anderen Gegenstände wie z. B. Schlüssel, Geldbörsen,

Fahrkarten, Schmuck usw. werden vom Betriebspersonal dem Fundbüro der Gemeinde Ubstadt-Weiher zugeführt.

- 6.8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen alle Mitarbeiter des Freizeitzentrums sowie der Gemeindeverwaltung entgegen.

7. Körperreinigung

Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Sees gründlich zu reinigen. Jegliche Verunreinigung des Seewassers ist zu vermeiden, deshalb muss auch z. B. Sonnencreme vor dem Betreten des Sees abgewaschen werden.

8. Aufsicht/Badeaufsicht

Während der Kassenöffnungszeiten ist eine Badeaufsicht (Rettungsschwimmer) vor Ort. Mittels Durchsage (im Badebereich) wird das Ende der Badeaufsicht bekannt gegeben.

§ 5

Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde - sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen - Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsverordnung zulassen.

§ 6

Haftung

Der Benutzer besucht die Freizeitanlage einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, des Freizeitzentrums und aller dazugehörigen Anlagen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freizeitzentrum Hardtsee und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Das Baden im Hardtsee geschieht ebenfalls auf eigene Gefahr und Risiko.

Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Freizeitzentrum eingebrachten Dinge und Sachen wird nicht gehaftet.

Der Betreiber oder seine Mitarbeiter haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den hier aufgeführten Bestimmungen und insbesondere nach § 120 (1) Ziff. 19 WG Baden-Württemberg

1. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 sich außerhalb der Öffnungszeiten aufhält;
2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 das Gewässer mit Wasserfahrzeugen, die mit einem Verbrennungs- oder Elektromotor angetrieben werden befährt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung den See mit Wasserfahrzeugen befährt;
4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 ferngesteuerte Modelle mit Verbrennungsmotor betreibt;
5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 den im Plan mit „Förderbereich“ und „Regenerationsbereich“ ausgewiesenen Seeteil betritt, dort badet oder Boot fährt bzw. surft;
6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 im Bereich der Liegewiesen und Wege entlang des Badestrandes Fahrrad fährt;
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 branntweinhaltige Getränke mit sich führt oder konsumiert,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 eine Wasserpfeife mit sich führt oder gebraucht,
9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 Einmalgrills mit sich führt oder gebraucht,

10. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 Holzkohlegrills bei starkem Wind betreibt;
11. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 gasbetriebene Grills im Badebereich betreibt;
12. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge außerhalb gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
13. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 13 mit motorisierten Fahrzeugen die Freizeitanlage befährt;
14. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 14 Kraftfahrzeuge wäscht;
15. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 15 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
16. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 16 Lagerfeuer abbrennt;
17. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 17 Tiere hält, - mitbringt, - laufen lässt oder reitet;
18. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 18 Tiere füttert;
19. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 19 außerhalb der speziell ausgewiesenen Flächen zeltet oder Wohnwagen/Wohnmobile aufstellt;
20. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 20 Uferböschungen außerhalb des öffentlichen Badestrands betritt;
21. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 21 sich ohne übliche Badebekleidung aufhält;
22. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 22 von erhöhten Standpunkten aus in den See hineinspringt;
23. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 23 andere Badegäste ins Wasser stößt, sie beim Baden behindert oder untertaucht;
24. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 24 den zugefrorenen See als Eisbahn benutzt, betritt oder darin taucht;
25. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 25 sich selbst oder Gegenstände im See reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann grundsätzlich mit einem Haus- und Platzverbot belegt werden. Darüber hinaus kann die Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die frühere Benutzungsordnung vom 1. Mai 2006 außer Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 25.05.2011



Tony Löffler
Bürgermeister

